

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: I/6a-I-10/12-1971

Wien, am 25. Mai 1971

Betreff: Gesetzentwurf über die
Änderung des Gesetzes über
die Förderung von Haus-
standsgründungen.



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen soll die beabsichtigte Förderung junger Eheleute etwas erleichtert und den tatsächlichen Preis- u. Einkommensverhältnissen Rechnung getragen werden.

Zugleich wird durch diese beabsichtigte Gesetzesabänderung einem anlässlich der vorjährigen Budgetdebatte vom Landtag zum Beschluß erhobenen Resolutionsantrag der Abgeordneten Wittig und Kaiser, betreffend Maßnahmen zur Abänderung des Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen, entsprochen.

Auf Grund der Tatsache, daß einerseits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Juni 1969 nur insgesamt 160 Ansuchen um Förderung eingebracht wurden, von denen 87 bewilligt, 25 abgelehnt und 48 noch in Bearbeitung sind und andererseits die bereitgestellten Budgetmitteln (1970 - 2 Millionen, 1971 - 1 Million) großteils der vorgesehenen Widmung nicht zugeführt werden konnten, erscheint es notwendig und möglich wie im Entwurf vorgesehen - sowohl die Darlehenshöhe als auch die Einkommensgrenze anzuheben.

Die beiden vorgesehenen Fristverlängerungen sollen ebenfalls eine Erleichterung im Sinne einer besseren und attraktiveren Wirkung des Gesetzes dienen.

Zur Kostenbeurteilung wird bemerkt, daß hinsichtlich des Personalaufwandes keine Erhöhung eintritt. Das anzunehmende Mehrerfordernis des Sachaufwandes dürfte mit den für die Förderung von Hausstandsgründungen zur Verfügung stehenden Budgetmitteln gedeckt werden können.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

L. L. L.